

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Statistik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung, wie z.B.: Statistik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Mathematik einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik, Physik
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits in Mathematik (Analysis und lineare Algebra), Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie oder in vergleichbaren Lehrangeboten
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:

	Test of English as a Foreign Language TOEFL: - Internet-based Test: 42 - Paper-based Test: 440 Das Niveau gilt als erreicht, - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von jeweils mindestens 5 Notenpunkten bzw. ein diesem entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungs-äquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von weiteren, über die bereits mit der erweiterten Zugangsvoraussetzung von Kenntnissen in den Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern eingeforderten hinausreichenden Kenntnissen in Form einer zusätzlichen quantitativen Spezialisierung in vorangegangenen Studien in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie oder in vergleichbaren Lehrangeboten im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits kann sich rangverändernd auswirken. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzung „Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern“ geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Der nachgewiesene, zusätzliche Umfang von Studienleistungen und Prüfungen im Bereich der quantitativen Spezialisierung in vorangegangenen Studien in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie oder in vergleichbaren Lehrangeboten wird gemäß dem nachstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt. Die so ermittelte Note fließt zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU ein.

Der Notenschlüssel lautet:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 10 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 5 bis weniger als 10 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 5 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

d. Zuweisung zu einer Partnereinrichtung

Gemäß § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Einrichtung und Durchführung des gemeinsamen Masterstudiengangs Statistik vom 29. Juli 2020 erfolgt die Zulassung zum Studium an der Freien Universität Berlin, an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Technischen Universität Berlin gemäß dem nachfolgenden Verteilungsschlüssel; § 14 Absatz 5 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Rangliste (Platz)	Partnereinrichtung
1	Humboldt-Universität zu Berlin
2	Freie Universität Berlin
3	Technische Universität Berlin
4	Humboldt-Universität zu Berlin
5	Humboldt-Universität zu Berlin
6	Freie Universität Berlin
7	Technische Universität Berlin
8	Humboldt-Universität zu Berlin
9	Humboldt-Universität zu Berlin
10	Freie Universität Berlin
Ab Platz 11 wird die Aufteilung entsprechend der Plätze 1-10 fortgesetzt.	

Die Aufteilung der Plätze erfolgt anhand der initialen Rangposition der Rangliste der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule. Die sich so ergebende Hochschule, an die eine Bewerberin oder ein Bewerber zugewiesen wird, gilt auch für den Fall der Auswahl in der Wartezeitquote oder in der Härtefallquote; sie ändert sich auch nicht im weiteren Verlauf etwaiger Nachrück- bzw. Losverfahren.